




Arbeitskreis

Evangelische Schule

Finanzierung von Schulen in freier evangelischer Trägerschaft



Jürgen Franzen

Jacob Langeloh

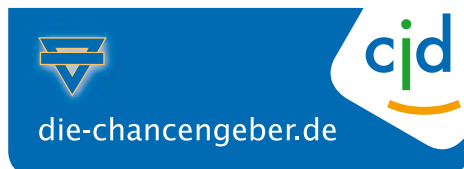
Juliane Schmitz

Die Autoren

Dr. Jürgen Franzen ist hauptamtlicher Mitarbeiter im Geschäftsbereich Schulische Bildung und Förderung der CJD Zentrale und Vorsitzender der Trägerkonferenz des AKES. Das Thema Ersatzschulfinanzierung gehört zu seinem Tagesgeschäft: das CJD betreibt 46 Schulen in freier Trägerschaft in elf Bundesländern.

Jacob Langeloh ist Sprecher der CJD Studentenschaft und freier Mitarbeiter im Geschäftsbereich Schulische Bildung und Förderung der CJD Zentrale. Er studiert Philosophie und Musikwissenschaft in Berlin.

Juliane Schmitz ist Mitglied der CJD Studentenschaft und freie Mitarbeiterin im Geschäftsbereich Schulische Bildung und Förderung. Sie studiert Jura an der Humboldt-Universität Berlin und ist Referentin für Akademische Aktivitäten bei der European Law Students' Association (ELSA).



Finanzierung von Schulen in freier evangelischer Trägerschaft

Jürgen Franzen, Jacob Langeloh, Juliane Schmitz

EINLEITUNG

Die Finanzlage der Länder hat dazu geführt, dass auch die Kürzung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft als Sparmaßnahme entdeckt wurde. Es versteht sich von selbst, dass die Träger freier Schulen das nicht widerspruchslös hinnehmen. Die Diskussion, die inzwischen sehr intensiv geführt wird, hat eine große Schwäche: sie muss in den sechzehn Varianten der Ländergesetzgebungen geführt werden, aber kaum jemand hat einen Überblick über diese föderale Vielfalt. Das führt allzuoft dazu, dass in einem Bundesland als unmöglich dargestellt wird, was in einem anderen Bundesland völlig selbstverständlich ist. Das vorliegende Heft möchte daher einen Beitrag zur Klarheit in der Diskussion liefern. Die Autoren sind sich durchaus bewusst, dass schon die nächste Schulgesetznovelle in einem der Bundesländer die Aktualität des Heftes beeinträchtigt. Dennoch kann es auch langfristig helfen, die Vielschichtigkeit der Finanzierung freier Schulen in Deutschland durchschaubarer zu machen. Insofern handelt es sich nicht um einen aktuellen sondern um einen prinzipiellen Beitrag zur Diskussion.

Anspruch auf Finanzhilfe

Das im Grundgesetz verankerte Recht auf Errichtung und Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft schließt keinen verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf Finanzhilfe für diese Schulen durch den Staat ein. Allerdings ist nach Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht eine Leistungspflicht des Staates gegenüber den Ersatzschulen ableitbar. Das bedeutet, dass der Staat zur Gewährung des Rechts auf Errichtung und Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft Leistungen vorhalten muss, weil ein Betrieb aus eigener Kraft des freien Trägers in aller Regel nicht möglich ist.

Unabhängig von dieser Rechtsprechung haben die Bundesländer Regelungen für die Finanzhilfe für Ersatzschulen bzw. Ersatzschulträger getroffen. Diese Regelungen folgen grundsätzlich der Logik, dass die Bundesländer einerseits das Recht haben, Kriterien für die Genehmigung der Schulen in freier Trägerschaft zu formulieren, andererseits aber verpflichtet sind, das Erfüllen dieser Kriterien zu ermöglichen.

Diesem Grundsatz folgend, löst das von einem Bundesland vorgesehene Gebot der Gleichwertigkeit freier Schulen mit staatlichen Schulen Finanzhilfe in der Höhe aus, die einem freien Schulträger den Betrieb seiner Schule entsprechend einer staatlichen Schule ermöglicht. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Begriff der Gleichwertigkeit zu.

Identität zwischen staatlicher Schule und Schule in freier Trägerschaft widerspricht der Grundidee von freier Schule, damit ist jedoch auch die identische Behandlung freier und staatlicher Schulen als Bemessungsgrundlage für die Finanzhilfe ungeeignet.

Bemessung der Finanzhilfe

Eine Schule in freier Trägerschaft erhält staatliche Finanzhilfe in aller Regel nur dann, wenn sie die Genehmigungsvoraussetzungen entsprechend der jeweiligen Landesgesetzgebung dauerhaft erfüllt. Zudem beschränkt sich der verfassungsrechtlich begründete Anspruch auf Finanzhilfe lediglich auf ein Existenzminimum. Das heißt, dass nicht die vollen Kosten der Schulen in freier Trägerschaft, sondern lediglich die Anteile, die zur Existenz der Schule notwendig sind, vom Staat übernommen werden müssen. Dieses Existenzminimum, der so genannte Grundbedarf, ist jedoch in aller Regel nicht präzise zu bestimmen.

Für die Berechnung des Grundbedarfs muss zunächst geklärt werden, wie hoch der zumutbare Eigenanteil des Trägers der freien Schule ist, der zusammen mit dem Grundbedarf die Gesamtkosten decken muss. Darüber hinaus ist es eine entscheidende Frage, ob der Grundbedarf über die tatsächlichen Kosten des Schulbetriebs oder – im Sinne der Gleichwertigkeit mit staatlicher Schule – durch den Vergleich mit staatlichen Schulen errechnet wird. In der Vielfalt von sechzehn Bundesländern und je sehr verschiedenen Schularten in diesen Bundesländern sind nahezu alle denkbaren Modelle für die Berechnung des Grundbedarfs in Deutschland realisiert. Vereinfachend lassen sich diese Prinzipien in drei Gruppen zusammenfassen, die nachfolgend beschrieben sind: Die Spitzabrechnung, die Pauschalabrechnung, die Abrechnung über Schülerkostensätze.

Spitzabrechnung

Die tatsächlichen Kosten der Schule werden dem Land nachgewiesen, um den Eigenanteil des Trägers gemindert und erstattet. Dieses Prinzip ist für den Träger der freien Schule das komfortabelste, weil tatsächlich entstandene Kosten für tatsächlich erbrachte Leistungen in der Schule dem Land nachgewiesen werden und von diesem anteilig ersetzt werden. Der Vorteil dieses Prinzips liegt darin, dass Kosten, die bei staatlichen Schulen nicht anfallen, vom freien Schulträger in die Finanzhilfe eingerechnet werden können. Dieses Finanzierungsprinzip ist in verschiedenen Bundesländern vor allem für Förderschulen realisiert, deren spezielle

(und kostenintensive) Schulprofile sich nicht wesentlich von dem entsprechender staatlicher Schule unterscheiden. Es kommt allerdings auch dann zur Anwendung, wenn eine Schulart in einem Land (fast) ausschließlich von freien Schulträgern betrieben wird (z.B. Förderberufsschule im Saarland).

Pauschalabrechnung

Die Pauschalierung von Schulkosten wird in der Regel nach Personal-, Sach- und Gebäudekosten gegliedert. Grundlage dieses Prinzips ist es, die Personalkosten, die Sachkosten und die Gebäudekosten für eine staatliche Schule einer bestimmten Schulart zu ermitteln, und diese dann pauschal auf Schulen der gleichen Art zu übertragen, ohne dass dabei die spezifische Ausgestaltung der Schule in freier Trägerschaft eine Rolle spielt. Selbstverständlich findet auch hier vor der Bezuschussung eine Kürzung um den Eigenanteil des Schulträgers statt. Dieser erhält dann eine Pauschale als Prozentsatz der für eine entsprechende staatliche Schule anfallenden Personal-, Sach- und Gebäudekosten und kann dann selbst entscheiden, wie er mit diesen Kosten wirtschaftet. Dabei kommen sowohl Pauschalierungen über alle drei Kostenarten vor, wie auch Pauschalierungen in nur einer Kostenart in Paarung mit Spitzabrechnungen bei einer anderen. Der Vorteil dieses Prinzips liegt darin, dass der Verwaltungsaufwand für den Nachweis tatsächlicher Kosten entfällt und der freie Schulträger die Möglichkeit hat, im Rahmen der einzelnen Kostenarten zu wirtschaften oder sogar, wo dies gesetzlich vorgesehen ist, eine Übertragung der einen Kostenart auf die anderen durchzuführen.

Schülerkostensatz

Dem Prinzip des Schülerkostensatzes liegen die Kosten zugrunde, die ein Schüler bzw. eine Schülerin an einer konkreten Schulart verursacht. Die Berechnungsgrundlage sind Schülerkosten an staatlichen Schulen, die den Trägern von freien Schulen – auch hier um den Eigenanteil des Trägers gemindert – für jeden Schüler ausgezahlt werden.

Auf den ersten Blick scheint dieses Prinzip das naheliegendste zu sein, weil es die Kosten auf den einzelnen Schüler und die einzelne Schülerin und nicht auf Komponenten eines Systems bezieht. Es ist allerdings genau deshalb das anfälligste, weil die Berechnung der Schülerkosten über eine große Anzahl von Variablen erfolgt.

Eigenanteil des Trägers

Keinem der vorgenannten Prinzipien ist mit Blick auf Vor- und Nachteile für die freien Träger ein Vorrang einzuräumen, weil alle drei von der Berechnungsgrundlage maßgeblich beeinflusst werden. Letztlich ist die Höhe des Eigenanteils der entscheidende Parameter. Dieser Eigenanteil muss vom Träger aufgebracht werden, unabhängig davon, welche konkrete Trägerstruktur über welche konkreten Einnahmequellen verfügt.

Schulgeld

Bundesweit ist die wichtigste Einnahmequelle für freie Schulträger der Elternbeitrag, also das Schulgeld. Allerdings gibt es Bundesländer, in denen erhobenes Schulgeld gegen die Finanzhilfe aufgerechnet wird, ein Schulgeld also, das das Land und nicht die Schule entlastet, weshalb es in diesen Ländern auch in aller Regel nicht erhoben wird. Zudem ist das Schulgeld nach oben durch das sogenannte Sonderungsverbot begrenzt, nachdem die Schüler an Schulen in freier Trägerschaft nicht aufgrund ihrer bzw. der Besitzverhältnisse ihrer Eltern gesondert werden dürfen. Schulgelder in Höhe der staatlichen Sätze für Kindergärten oder Kindertagesstätten gelten als verträglich.

Eigenmittel

Neben dem Schulgeld bleiben dem freien Schulträger Mittel aus eigenen Stiftungen, in anderen Tätigkeitsfeldern erwirtschafteten Gewinnen, Erträge aus Sponsoring und Spenden oder Zuschüsse aus Fördervereinen, und bei kirchlichen Schulen zudem Zuschüsse aus Kirchensteuereinnahmen. Außerdem kann der Träger im Rahmen seiner Möglichkeiten wirtschaften. So kann er eigene Tarife für die Entlohnung seiner Mitarbeiter einführen (was allerdings auch in einigen Ländern zu einer entsprechenden Minderung der Finanzhilfe führt) oder kostenpflichtige Zusatzangebote machen. Insgesamt sind die Möglichkeiten jedoch eher begrenzt.

Höhe des Eigenanteils

Die Höhe des Eigenanteils ist abhängig von der Schulart (Förderschulen werden höher bezuschusst), dem Bundesland und vor allem von der Berechnungsgrundlage. Derzeit liegt die Finanzhilfe bundesweit bei 80 bis 100 % der Kosten einer vergleichbaren staatlichen Schule,

was aber aufgrund der Berechnungsweise teilweise nur 60 bis sicher unter 100% der tatsächlichen Kosten entspricht, die dem freien Träger entstehen.

Der Grund für diese gravierenden Unterschiede liegt in den Besonderheiten der Schulen in freier Trägerschaft. Selbst, wenn die einschränkenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden, sind freie Schulen wesentlich anders als staatliche Schulen.

In freien Schulen gibt es erheblich weniger beamtete Lehrkräfte als in staatlichen Schulen, was erheblichen Einfluss auf die Lohnnebenkosten hat. Rücklagen für Versorgungsleistungen werden sehr unterschiedlich bei der Berechnung der Finanzhilfe berücksichtigt. Die Altersstruktur der Kollegien ist für das Land als Anstellungsträger der Lehrkräfte an staatlichen Schulen ein zweitrangiger Parameter; bei freien Schulträgern, die deutlich weniger Lehrkräfte beschäftigen als ein Bundesland, ist es – vor allem bei einer Abrechnung der Finanzhilfe über Schülerkostensätze – von erheblicher Bedeutung, ob der Altersdurchschnitt unter oder über dem Landesdurchschnitt liegt.

Im Bereich der Sachkosten kommen völlig verschiedene Strukturen der Verwaltung zwischen staatlicher und freier Schule zum Tragen. Während die staatliche Schulverwaltung vollständig von der öffentlichen Hand getragen wird, wird die Schulverwaltung des freien Schulträgers nicht oder nur teilweise bei der Berechnung der Finanzhilfe berücksichtigt. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Gebäudekosten. Während staatliche Schulgebäude von den Kommunen oder Kreisen bereitgestellt und instand gehalten werden, werden die Kosten für Abschreibungen, Gebäudeinstandhaltung, Investitionen usw., die freien Trägern entstehen, nicht oder nur unvollständig bei der Finanzhilfe berücksichtigt.

Schulneugründung

Die bisher beschriebenen Punkte betreffen vor allem solche Schulen in freier Trägerschaft, die als genehmigte Ersatzschulen Finanzhilfe erhalten. In den meisten Bundesländern gibt es ein Junctim zwischen der staatlichen Anerkennung und der Finanzhilfe. D. h., dass Finanzhilfe erst dann gewährt wird, wenn die staatliche Anerkennung erfolgt. Diese wiederum setzt eine dauerhafte und verlässliche Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen voraus. Bis dieser Nachweis erbracht ist, hat der freie Schulträger eine Wartefrist von bis zu vier Jahren (je nach Bundesland) zu überstehen, in der er keine Finanzhilfe erhält. Bis zur Zahlung der vollen Finanzhilfe kann es sogar bis zu neun Jahre dauern. Zwar gibt es in vielen Bundesländern Ausnahmen für bewährte Träger und bei öffentlichem Interesse an der geplanten Schule, eindeutige und nachvollziehbare Kriterien für die Ausnahmen fehlen jedoch.

SYNOPSIS Die Finanzhilfe der Länder für Schulen in freier Trägerschaft ergibt sich aus einem aus dem Grundgesetz ableitbaren Anspruch auf Existenzsicherung freier Schulen, der den Grundbedarf der freien Schulen sichert.

Der Grundbedarf wird in der Regel über die Kosten staatlicher Schulen ermittelt, was den Schulen in freier Trägerschaft aufgrund ihrer selbstverständlichen Andersartigkeit nicht gerecht wird.

Der vom freien Schulträger zu erbringende Eigenanteil ist erheblich und kann nicht allein über Elternbeteiligung und schulinterne Bewirtschaftungsmaßnahmen gedeckt werden.

Die Gründung neuer Schulen ist aufgrund von Wartefristen bis zum Erhalt einer Finanzhilfe erheblich erschwert bzw. eingeschränkt.

Finanzierung evangelischer Schulen

Schulen in evangelischer Trägerschaft sind Schulen in freier Trägerschaft. Ihr Grundbedarf wird durch die staatliche Finanzhilfe gedeckt, der Eigenanteil muss vom evangelischen Träger der Schule aufgebracht werden. So lange öffentliche und kirchliche Kassen gefüllt waren, erfolgte die Finanzierung der evangelischen Schulen noch nach dem einfachen Muster der Akzeptanz der staatlichen Finanzhilfe, gleich auf welcher Berechnungsgrundlage diese erfolgte, und der wesentlichen Deckung des Eigenanteils durch Mittel aus den landeskirchlichen Haushalten, also durch Kirchensteuermittel.

Nach dem nun aber Finanzhilfe der Länder zurückgeschraubt wird und zeitgleich die Mittel der kirchlichen Haushalte geringer werden, sind grundlegend neue Finanzierungskonzepte für evangelische Schulen notwendig. Zur finanziellen Absicherung evangelischer Schulen ergeben sich langfristig zwei Arbeitsschwerpunkte: Zum einen die Auseinandersetzung mit Bund und Ländern um die Höhe des Grundbedarfs einer evangelischen Schule und zum anderen das Erschließen anderer Finanzquellen für den Eigenanteil außerhalb der landeskirchlichen Haushalte.

Die Sicherung des Grundbedarfs als staatliche Leistung ist in mehrfacher Hinsicht der wichtigere Baustein der dauerhaften Finanzierung evangelischer Schulen. Er ist nicht in die Beliebigkeit der Länder oder gar der Schulbehörden gestellt, sondern wie oben beschrieben ein verfassungsrechtlicher Anspruch. Die Auseinandersetzung um die Festlegung und die Berech-

nungsgrundlagen für den Grundbedarf müssen Vertreter aller freier Schulen – also auch der evangelischen – auf Augenhöhe mit dem Staat diskutieren und verhandeln. Der Grundbedarf deckt immer den überwiegenden Anteil der Kosten einer evangelischen Schule, deshalb wirken sich Veränderungen im Grundbedarf immer stärker aus als Veränderungen beim Eigenanteil. Ein besonderes Augenmerk verlangt auch der Grundbedarf bei Schulneugründungen. Auch hier können nicht einseitige Interpretationen des notwendigen Ausmaßes staatlicher Finanzhilfe durch den Staat erfolgen. Evangelische Schulträger aller Art sind gefordert, die öffentliche Diskussion und die politische Auseinandersetzung darüber zu führen, welchen Anteil die Bundesrepublik Deutschland an ihrem freien Schulwesen erbringen muss.

Die Konzepte für die Finanzierung des Eigenanteils müssen auf eine solide Basis gestellt werden. Wenn evangelische Träger ihre Schulen nicht im Sinne eines eigenständigen und gewollten Bildungsauftrages evangelischer Prägung verstehen, evangelische Schulen also kein eigenes und besonderes Profil haben, dann ist der Eigenanteil lediglich die indirekte Subvention staatlicher Bildung. Treten jedoch evangelische Schulen mit konkreten Profilen, eigenen, evangelischen Vorstellungen von Bildung, Betreuung und Erziehung an, dann ergeben sich daraus auch Finanzierungskonzepte für evangelische Schulen. So ist die Frage durchaus berechtigt, ob nicht beim Erheben von Schulgeld an evangelischen Schulen entrichtete Kirchensteuer Schulgeld mindernd wirken kann.

Wenn sich evangelische Schulen nicht allein als Partner des Staates beim Erfüllen des staatlichen Bildungsauftrages sehen, sondern über ein eigenes, evangelisches Verständnis für Bildung, Erziehung und Betreuung haben, dann ist es auch denkbar, dass evangelische Schule im Kontext mit anderen Arbeitsfeldern wie Jugendsozialarbeit, Internatsbetreuung, Berufsausbildung und dergleichen mehr Synergien entwickeln kann, die auch andere Finanzquellen erschließen hilft.

Am augenfälligsten ist die Notwendigkeit eines eigenständigen evangelischen Verständnisses für Bildung, Erziehung und Betreuung, wenn man die Unterstützung evangelischer Schulen durch Sponsoren oder Spender betrachtet. Ohne klares und nachvollziehbares Ziel und ohne eine erkennbare Haltung kann kein evangelischer Schulträger, kann keine evangelische Schule einem Spender, Sponsor oder Partner die Sinnhaftigkeit einer Unterstützung vermitteln.

ÜBERSICHT über die LÄNDERRICHTLINIEN zur ERSATZSCHULFINANZIERUNG

BADEN-WÜRTTEMBERG

Schulgesetz §2 Abs. 2, verweist auf: Gesetz für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PSchG)

Zusammenfassung	Unterschiedlicher Satz für die Schulformen, orientiert an den Kosten staatlicher Schulen (= Bruttokostenmodell). Bei Sonder- und Förderschulen reale Kosten maximal wie bei öffentlichen Schulen.		
1. Genehmigungsbedingungen (PSchG, §5 Abs. 1-3) generell	Die Genehmigung ist zu erteilen ...		
	... wenn die Schule in ihren Lernzielen und Einrichtungen nicht hinter den bestehenden öffentlichen Schulen zurücksteht		§ 5 Abs. 1 Satz (a)
Waldorfschulen	... wenn die Schule die Bildungsziele nach dem Waldorflehrplan erfüllt sowie der Unterricht grundsätzlich von Lehrkräften mit einer abgeschlossenen fachlichen und pädagogischen Ausbildung erteilt wird; dabei kann auf den Nachweis entsprechender Prüfungen verzichtet werden, wenn eine gleichwertige fachliche Ausbildung und pädagogische Eignung anderweitig nachgewiesen wird		§ 5 Abs. 1 Satz (b)
sonstige Ersatzschulen, insb. Sonderschulen	... wenn die Schule die in der Rechtsverordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt, und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird		§ 5 Abs. 1 Satz (c)
2. Finanzierung			
Berechnungsgrundlage	„Bruttokostenmodell“ = hierfür werden die Kosten des Landes und der kommunalen Schulträger für staatliche Schulen erfasst und durch die Anzahl der Schüler dieser Schulart geteilt. Zu den Berechnungsgrundlagen gehören auch die Kosten für die staatliche Schulverwaltung. Die Höhe des Zuschusses wird alle 3 Jahre angepasst. Bei Teilzeitunterricht gibt es eine entsprechende Reduktion der Leistungen.		§ 18a
Zuschuss	Pro Schüler, maximal: Anzahl der Klassen x Richtzahlen für Klassen an staatlichen Schulen		§ 18a
Berechnung der Anzahl	a) zu 7/12 Schüler am Stichtag des Vorjahres b) zu 5/12 Schüler am Stichtag des lfd. Jahres		§ 18a
Wartefrist	3 Jahre ab Aufnahme des Unterrichts		§ 17 Abs. 4
Ausnahme	„Wenn dadurch keine öffentliche Schule eingerichtet werden muss (gilt bei Sonderschulen) oder der Träger bereits eine entsprechende Schule betreibt.“		
A) Auf Antrag Zuschüsse = Ersatzschulen (nach §18a)			
1. Generelle Förderung	Verwendung	Satz	Betrag in % (staatlicher Schüler)
Grundschulen und Klassen 1-4 der freien Waldorfschulen	für alles	pro Schüler	66,3
Hauptschulen	für alles	pro Schüler	66,4
Realschulen	für alles	pro Schüler	74,4
Klassen 5-12 der Freien Waldorfschulen	für alles	pro Schüler	73,7

Gymnasien und die 13. Klasse der Freien Waldorfschulen diverse Fachschulen und Berufskollegs ¹⁾	Verwendung für alles	Satz pro Schüler	Betrag in %	
	für alles	pro Schüler	76,3	§ 18a
technische Berufsfachschulen	für alles	pro Schüler	66,4	§ 18a
technische Fachschulen	für alles	pro Schüler	66,8	§ 18a
übrige Fachschulen	für alles	pro Schüler	53,6	§ 18a
übrige Berufsfachschulen	für alles	pro Schüler	52,5	§ 18a
technische Berufskollegs	für alles	pro Schüler	66,4	§ 18a
übrige Berufskollegs	für alles	pro Schüler	66,8	§ 18a
Sonder-/Förderschulen	Personal	anfallende Kosten	67,3	§ 18a

Dauerverträge 100*
Zeitverträge 50*

*maximal wie öffentlicher Aufwand
Zuschuss wie öffentliche Sonder-/Förderschule

Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs § 18 Abs. 4

a) Personalkosten wie Vergütung nebenberuflichen Unterrichts an öffentlichen Schulen

b) **Abendrealschulen** für die Schulleitung pro Klasse monatlich 3,3
Grundgehalt erste Dienstaltersstufe A14

Abendgymnasien für die Schulleitung pro Klasse monatlich 3,5
Grundgehalt erste Dienstaltersstufe A15

c) für die Verwaltung pro Klasse monatlich 7,7
Anfangsgrundvergütung IV b BAT

d) für Räumlichkeiten 100
notwendige Miet- und Bewirtschaftungskosten – Bezuschussung der übrigen notwendigen sächlichen Kosten

2. Baumaßnahmen

Ersatzschulen für Baumaßnahmenzuschussfähiger Bauaufwand 37 § 18 Abs. 7
mindestens 200 T € Förderungspotenzial

Heimsonderschulen für Baumaßnahmenzuschussfähiger Bauaufwand 65 § 18 Abs. 7
mindestens 200 T € Förderungspotenzial

B. Nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans auf Antrag Zuschüsse § 17 Abs. 3

- Schulkindergärten
- Als Ergänzungsschulen anerkannte Schulen zur Ausbildung für soziale und sozialpädagogische Berufe
- Als Ergänzungsschulen anerkannte Berufsfachschulen und Berufskollegs für Dolmetscher, fremdsprachliche Wirtschaftskorrespondenten und Übersetzer sowie als Ergänzungsschulen anerkannte Schulen für Berufe des Gesundheitswesens, die nicht unter § 1 Abs.2 fallen; die Ausbildung muss in Vollzeitform mit mindestens einjähriger Dauer erfolgen und mit einer Prüfung entsprechend einer staatlichen Prüfungsordnung oder gemäß § 15 Abs.2 genehmigten Prüfungsordnung abschließen.

Keine Unterstützung für Schulen für Berufe des Gesundheitswesens nach Krankenhausfinanzierungsgesetz § 17 Abs. 4a, die im Pflegesatz unterstützt werden.

¹⁾ Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Heilerziehungspflege (Berufskollegs)

BAYERN

Bayerisches Gesetz für das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) für die Genehmigungsbedingungen
Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz, Dritter Teil: Ersatzschulen Art.28 ff für die Finanzierung (BaySchFG)

Zusammenfassung: Entweder (Volksschulen) Finanzierung anhand der real anfallenden Kosten, orientiert an staatlichen Schulen, alternativ (Gymnasien) pauschale Lehrpersonalkosten als Gesamtzuschuss.

1. Genehmigungsbedingungen	Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn 1. derjenige, der eine Ersatzschule errichten, betreiben oder leiten will, die Gewähr dafür bietet, dass er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt 2. wenn die Schule in Lehrzielen, Einrichtungen und wissenschaftlicher Ausbildung ihrer Lehrer nicht hinter gleichartigen öffentlichen zurücksteht 3. eine Sonderung der Schüler nach Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird 4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer genügend gesichert ist 5. gegen die Person des Schulleiters keine Bedenken bestehen	Art. 92																								
Für private Volksschulen zusätzlich	Wenn den Erziehungsberechtigten eine öffentliche Schule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung nicht zur Verfügung steht oder besonderes pädagogisches Interesse vorliegt.	Art. 92 Abs. 2																								
2. Finanzierung Vorbemerkung	Die Finanzierung ist jeweils unterschiedlich geregelt für a) Grund-, Haupt- und Förderschulen, b) berufliche Schulen (z.B. Fachoberschulen, Fachakademien, Berufsfachschulen, Fachschulen u.ä.), c) Realschulen und Gymnasien																									
Berechnungsgrundlage	a) Bei Grund- und Hauptschulen (als Bekenntnisschulen) und Förderschulen gilt, dass die Kosten ersetzt werden, welche an vergleichbaren Schulen anfallen (Art. 32 u. 58 BaySchFG). b) Bei beruflichen Schulen wird ein Betriebszuschuss anhand konkreter oder budgetierter pauschaler Lehrerjahreswochenstunden gewährt (analog der Stunden an staatlichen Schulen). (Art. 18 Abs. 1 i.V.m. 41 Abs. 1 BaySchFG) c) Bei Realschulen und Gymnasien wird ein Betriebszuschuss anhand von pauschal pro Schüler ermittelten Lehrerjahreswochenstunden gewährt. (Art. 17 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 38 BaySchFG) Voraussetzung der Zuschüsse ist steuerrechtliche Gemeinnützigkeit.	Art. 92 Abs. 2																								
Zuschüsse	<table border="0"><thead><tr><th>Kostenstelle</th><th>Betrag in %</th><th>Berechnung</th></tr></thead><tbody><tr><td>a) Grund- und Hauptschulen als Bekenntnisschulen und Förderschulen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>1. Personalaufwand</td><td>100</td><td>wie in Art. 7 Abs 2: Achte Stufe der Besoldungsgruppe vergleichbarer Lehrer plus zusätzliche Vergütungen (keine Wartefrist bei Bekenntnisschulen)</td></tr><tr><td>2. Schulaufwand</td><td>100</td><td>für den notwendigen Aufwand</td></tr><tr><td>3. Beförderung auf dem Schulweg</td><td>100</td><td></td></tr><tr><td>4. Baukosten</td><td>100</td><td>wenn schulaufsichtlich genehmigt, jedoch Zwischenfinanzierung nötig</td></tr><tr><td>b) Staatlich anerkannte Realschulen und Gymnasien</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Betriebszuschuss</td><td>112</td><td>pauschale Lehrpersonalkosten (s.o.) auf der Grundlage anhand der Schülerzahlen errechneter Lehrpersonalkosten</td></tr></tbody></table>	Kostenstelle	Betrag in %	Berechnung	a) Grund- und Hauptschulen als Bekenntnisschulen und Förderschulen			1. Personalaufwand	100	wie in Art. 7 Abs 2: Achte Stufe der Besoldungsgruppe vergleichbarer Lehrer plus zusätzliche Vergütungen (keine Wartefrist bei Bekenntnisschulen)	2. Schulaufwand	100	für den notwendigen Aufwand	3. Beförderung auf dem Schulweg	100		4. Baukosten	100	wenn schulaufsichtlich genehmigt, jedoch Zwischenfinanzierung nötig	b) Staatlich anerkannte Realschulen und Gymnasien			Betriebszuschuss	112	pauschale Lehrpersonalkosten (s.o.) auf der Grundlage anhand der Schülerzahlen errechneter Lehrpersonalkosten	Art. 31 Art. 32 Art. 38
Kostenstelle	Betrag in %	Berechnung																								
a) Grund- und Hauptschulen als Bekenntnisschulen und Förderschulen																										
1. Personalaufwand	100	wie in Art. 7 Abs 2: Achte Stufe der Besoldungsgruppe vergleichbarer Lehrer plus zusätzliche Vergütungen (keine Wartefrist bei Bekenntnisschulen)																								
2. Schulaufwand	100	für den notwendigen Aufwand																								
3. Beförderung auf dem Schulweg	100																									
4. Baukosten	100	wenn schulaufsichtlich genehmigt, jedoch Zwischenfinanzierung nötig																								
b) Staatlich anerkannte Realschulen und Gymnasien																										
Betriebszuschuss	112	pauschale Lehrpersonalkosten (s.o.) auf der Grundlage anhand der Schülerzahlen errechneter Lehrpersonalkosten																								

	Wartefrist: voll ausgebaute Schule und erfolgreiche Abschlussprüfung in 2 aufeinander folgenden Schuljahren	
	Versorgungszuschuss 75% der geleisteten Aufwendungen für Lehrpersonal zum Erreichen einer beamtenähnlichen Versorgung (Änderung beabsichtigt)	Art. 40 Abs. 2
c) Staatlich anerkannte berufliche Schulen, Art. 41, analog zu Art. 16 Abs. 1 und Art. 18	Pauschale Zuschüsse pro notwendiger analog staatlicher Schulen oder budgetierter Lehrpersonalstunden in den Kategorien höherer Dienst (H) oder gehobener Dienst (F), ggf. nur als Einzelstundenvergütung (N1 oder N2). Die Zuschüsse pro Stunde orientieren sich an der Beamtenvergütung und beinhalten eine Versorgungspauschale von 25%. Die Ermittlung erfolgt anhand von Prozentsätzen für unterschiedliche Schultypen.	
	Betrag in %	
Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen (3,4-stufig) gegründet nach 1.8.1999	79	Art. 41 verweist auf Art. 16 Abs. 1 und Art. 18
Wirtschaftsschulen in zweistufiger Form sowie Wirtschaftsschulen 3, 4-stufig, gegründet vor 1.8.1999	89	
Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien	100	
	Der Zuschuss erhöht sich um 0,2 v.H. wenn Leistungen nach Art 86 b BayBG gewährt werden.	
Heimberufsschule	100	
Werkberufsschule	auf Anfrage, nach Haushaltslage	
d) sonstige Förderung staatlich anerkannter Schulen		
Schulgeldersatz	Zuschuss an die Eltern zu erhobenem Schulgeld in Höhe von bis zu 66 € für 11 Monate, Verrechnung direkt mit dem Schulträger.	
Finanzhilfe Bauvorhaben (Art. 43)	Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts, wenn Erbauung im öffentlichen Interesse.	
Aufwendungen für Lehrmittelfreiheit (Art. 46)	6 € pro Schüler an Volks- und Förderschulen 4 € pro Schüler an allen anderen Schulen	
bei privaten Volksschulen, Förderschulen, Schulen für Kranke	100	
3. Verordnung	geregelt in: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG)	

Zusammenfassung	Fixer Prozentsatz der Personalkosten öffentlicher Schulen, höherer Satz für Sonderschulen.			
1. Genehmigungsbedingungen	Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn			§ 98 Abs. 3
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht. 2. die Lehrkräfte eine wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung nachweisen, die hinter der Ausbildung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nicht zurücksteht, oder die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrkräfte durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden kann 3. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist. 4. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird. 5. der Schulträger oder, falls dieser keine natürliche Person ist, dessen Vertreter oder Vertreterin geeignet ist, eine Schule verantwortlich zu führen, und er die Gewähr dafür bietet, nicht gegen die verfassungsmäßige Norm zu verstoßen, und 6. die Schulgebäude und -anlagen den allgemeinen gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Anforderungen an einen geordneten Schulbetrieb entsprechen. 			
Grundschulen sind zu gewähren, wenn	<ol style="list-style-type: none"> 1. Absatz 3 (s.o.) erfüllt ist 2. ein besonderes pädagogisches Interesse für die Zulassung der Schule vorliegt oder die Erziehungsberechtigten die Errichtung einer Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule beantragen und eine öffentliche Grundschule dieser Art in zumutbarer Entfernung nicht besteht. 			§ 98 Abs. 4
2. Finanzierung	vergleichbare Personalkosten = Personalkosten vergleichbarer öffentlicher Schulen			
Wartefrist	3 Jahre, frühestens, sobald der erste Schülerjahrgang der untersten Schulform die letzte Jahrgangsstufe erreicht hat			
Ausnahme	Wenn die Wartefrist länger als 3 Jahre dauert, kann die Schulaufsichtsbehörde nach 3 Jahren 75% der Zuschüsse gewähren.			Abs. 4
	Wenn der Schulträger schon eine Schule der Art in Berlin unterhält (bewährter Träger), dann Zuschuss ab Gründung reduziert um 15%.			Abs. 7
Zuschüsse berufliche Schulen	Kostenstelle Personal	Berechnung 100%	Bemerkung Realkosten, maximal 93% der vergleichbaren Personalkosten	Abs. 2
allgemein bildende Schulen	Personal	93%	der vergleichbaren Personalkosten	

Darin sind Sachkostenzuschuss und Schulraumbeschaffung bereits enthalten.

Übersteigen die laufenden Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Trägers 125% der vergleichbaren Personalkosten, so wird der Zuschuss um den darüber liegenden Satz gekürzt.

Einnahmen aus einem mit der Schule verbundenen Wohnheim und die Personalkosten dafür werden nicht berücksichtigt.

Ersatzschulen mit sonderpädagogischen Schwerpunkten "Körperliche und motorische Entwicklung" und "Geistige Entwicklung"

Kostenstelle	Berechnung	Bemerkung
Personal	115%	der vergleichbaren Personalkosten, Wartefrist

Abs. 3

3. Verordnung

Das Nähere über eine Zuschussbewilligung regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.
geregelt in: Dritte Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz (Verordnung über Zuschüsse für Privatschulen)

BRANDENBURG

Artikel 30 der Landesverfassung, Absatz: 6 (Verweis: GG Artikel 7 Abs. 4)

Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG): Teil 10: Schulen in freier Trägerschaft (=§117ff)

Zusammenfassung	Fixer Prozentsatz der Personalkosten staatlicher Schulen, höherer Satz für Förderschulen.		
1. Genehmigungsbedingungen	Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn: 1. die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter den Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurücksteht. 2. die Lehrkräfte fachlich und pädagogisch eine wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung nachweisen. 3. eine Sondierung der Schüler nach Besitzverhältnissen nicht stattfindet. 4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte gesichert ist 5. Lehrkräfte müssen, falls sie keine in Brandenburg anerkannte Lehrbefähigung erworben haben, eine Unterrichtsgenehmigung erhalten. 6. Formen der Mitwirkung für Eltern, Schüler und Lehrkräfte gegeben sind. 7. der Schulträger fachlich geeignet ist.	§ 121 § 121 Abs. 2	
	Die Genehmigung erlischt bei Nichterfüllung der Absätze 2-6 oder wenn die Schule nicht ein Jahr nach Genehmigung öffnet.		
2. Finanzierung Terminologie	vergleichbare Personalkosten = Personalkosten vergleichbarer staatlicher Schulen		§ 124 Abs. 2
Wartefrist Ausnahme	2 Jahre Wenn besonderes öffentliches Interesse an der Errichtung herrscht, kann der Zeitraum reduziert werden.		§ 124 Abs. 3
Zuschüsse alle Ersatzschulen	Kostenstelle Personal	Berechnung 94% der vergleichbaren Personalkosten = Zuschuss für Personal-, Sachkosten und Kosten für die Schulraumbeschaffung	§ 124 Abs. 2
Zusätze	Übersteigen die Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Trägers 35% der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuss um den entsprechenden Betrag gekürzt. Bei Schulen, die mit einem Internat oder Wohnheim verbunden sind, bleiben die damit zusammenhängenden Einnahmen, Personalkosten, Sachkosten und Kosten für Raumbeschaffung außer Acht. Gemeinnützigen Ersatzschulen, die gemeinsamen Unterricht von Sonderschülern mit anderen Schülern fördern, können zusätzliche Zuschüsse gewährt werden.		

Förderschulen für geistig behinderte, schwer sowie schwer mehrfach behinderte Menschen in beruflichen Ersatzschulen	Kostenstelle Personal	Berechnung 115% der vergleichbaren Personalkosten	§ 124 Abs. 2
Baumaßnahmen alle gemeinnützigen Ersatzschulen	Förderung nach Maßgabe des Haushalts ist möglich, wenn öffentliches Interesse besteht.	§ 124 Abs. 6 § 124 Abs. 7	
3. Verordnung			Erlassen durch das zuständige Mitglied der Landesregierung Geregelt in: Verordnung über die Bewilligung von Zuschüssen an die Träger von Ersatzschulen (Ersatzschulzuschussverordnung - ESZV)

Zusatzregelung zur Finanzierung

- (1) Die genannten Grundsummen können erhöht werden, wenn die einzelne Ersatzschule vertraglich die folgenden besonderen Pflichten übernimmt: § 17a
1. die verlässliche Beschulung bis zum Ende des Bildungsganges;
 2. die Beschulung einer mit einer vergleichbaren öffentlichen Schule entsprechende Zahl von Schülern mit Migrationshintergrund;
 3. die Verpflichtung, ihre Schüler aus disziplinarischen Gründen ausschließlich nach Maßgabe der für die öffentlichen Schulen geltenden rechtlichen Bestimmungen über Ordnungsmaßnahmen zu entlassen und
 4. die Verpflichtung, die Schüler hinreichend zu fördern.

(2) Vertraglich vereinbarte Erhöhungen der Grundsummen nach Absatz 1 erfolgen jeweils mit Wirkung vom 1. August 2003, vom 1. August 2005 und vom 1. August 2006 um folgende monatliche Beträge für einen Schüler oder eine Schülerin der jeweiligen Schule:

• Grundschule	Euro 6,90
• Jahrgangsstufen 5 und 6 (Orientierungsstufe)	Euro 8,00
• Hauptschule	Euro 2,45
• Realschule	Euro 3,22
• Gymnasium: Jahrgangsstufe 7 bis zum Beginn der gymnasialen Oberstufe	Euro 17,00
• Jahrgangsstufe 5 bis zum Beginn der gymnasialen Oberstufe als Teil des durchgängigen Gymnasiums	Euro 17,00
• integrierte Haupt- und Realschule 7 bis 10	Euro 2,84
• Waldorfschulen Jahrgangsstufen 5 bis 10	Euro 12,00
• Gymnasiale Oberstufe und Jahrgangsstufe 11 bis 13 der Waldorfschulen	Euro 7,14
• Sonderschule	Euro 35,00

Die gemäß Satz (1) zum 1. August 2003 vorgesehene Erhöhung setzt voraus, dass der Vertrag bis spätestens zum 30. April 2004 geschlossen wurde. Die gemäß Satz (1) vorgesehene Erhöhung zum 1. August 2005 setzt voraus, dass der Vertrag bis spätestens zum 31. Juli 2005 geschlossen wurde. Die gemäß Satz (1) vorgesehene Erhöhung zum 1. August 2006 setzt voraus, dass der Vertrag bis spätestens zum 31. Juli 2006 abgeschlossen wurde.

(3) Ein nach § 17 erstmalig bezuschusster Träger einer genehmigten Ersatzschule kann den Höchstbetrag der nach Absatz 2 festgelegten Erhöhungen der Grundsummen erhalten, wenn er die in Absatz 1 genannten Pflichten vertraglich übernimmt und erfüllt.

3. Verordnung

(3) Der Senator erlässt die Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz.

Zusammenfassung	An öffentlichen Schulen orientierte Prozentsätze der Schülerjahreskosten, höherer Satz für Förderschulen.													
1. Genehmigungsbedingungen	Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn <ol style="list-style-type: none">1. die Bildungs- und Erziehungsziele der Ersatzschule mit dem Bildungsideal und Erziehungsauftrag der §§2 und 3, Absätze 1, 2 und 4 HmbSG im Einklang stehen.2. die schulischen Einrichtungen und die Ausbildung der Lehrkräfte gewährleisten, dass die Bildungs- und Erziehungsziele der Ersatzschulen erreicht werden.3. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzständen der Eltern nicht gefördert wird.4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist und5. die Schulleitung persönlich geeignet ist, eine Schule verantwortlich zu führen. Schulversuche können genehmigt werden, wenn sie das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterentwickeln wollen und ein öffentliches Interesse an dem Versuch besteht.	§ 6 Abs.2 § 6 Abs.4												
2. Finanzierung														
Wartefrist	3 Jahre	§ 14 Abs. 1												
Ausnahmen	<ol style="list-style-type: none">1. Weiterführung einer bestehenden Schule2. wenn die Schule einer bestehenden Ersatzschule entspricht3. wenn eine Sonderschule errichtet wird4. wenn die Einrichtung einer öffentlichen Schule dadurch nicht nötig ist Wird nicht von der Wartefrist abgesehen, so werden 50% der entfallenen Zuschüsse in zehn Jahresraten als Entschädigung gezahlt.	§ 14 Abs. 3 § 14 Abs. 4												
Berechnungsgrundlage	Schülerkostensätze in % der Schülerjahreskosten, orientiert an öffentlichen Schulen. Es werden einbezogen: Schulform, Schulstufe, Organisationsform und an Sonderschulen der Förderschwerpunkt / die Förderschwerpunkte. Maximum der Förderung: Ausgabendeckung unter Berücksichtigung erzielbarer Einnahmen und sparsamer Haushaltsführung	§ 15 § 21												
Zuschüsse	<table><thead><tr><th>Jahr</th><th>Betrag in %</th><th>Berechnung</th></tr></thead><tbody><tr><td>2004</td><td>60</td><td>der Schülerjahreskosten</td></tr><tr><td>2005</td><td>70</td><td>der Schülerjahreskosten</td></tr><tr><td>bis 2011</td><td>85</td><td>der Schülerjahreskosten</td></tr></tbody></table> Die Erhöhung erfolgt in jährlich gleichen Schritten.	Jahr	Betrag in %	Berechnung	2004	60	der Schülerjahreskosten	2005	70	der Schülerjahreskosten	bis 2011	85	der Schülerjahreskosten	§ 16
Jahr	Betrag in %	Berechnung												
2004	60	der Schülerjahreskosten												
2005	70	der Schülerjahreskosten												
bis 2011	85	der Schülerjahreskosten												

Sonderschulen 100 % der Schülerjahreskosten

Näheres zur genauen Bestimmung spezieller Schülerkostensätze findet sich in § 17.

Berechnung der Schülerzahl	Durchschnitt des Bewilligungsjahres	§ 18
	mit Hauptwohnsitz in Hamburg, auch aus anderen Ländern wenn Abkommen bestehen	
	Stichtag Herbsthebung des Jahres	5 von 12
	Herbsterhebung letzten Jahres	7 von 12
Verfahrensordnung		ab § 22

Zusammenfassung	Es findet eine Regelbeihilfe von 75 % oder 90 % zu den Personalkosten der Ersatz- und Förderschulen statt. Sachkosten werden pauschal von kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden bezuschusst. Zusätzliche Beihilfen sind möglich.	
1. Genehmigungsbedingungen	<ol style="list-style-type: none">1. Genehmigung des Staatlichen Schulamtes vor Errichtung2. Die Schule in freier Trägerschaft darf in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen.3. erforderliche Zuverlässigkeit des Trägers und die Eignung der Schulleitung4. Eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern darf nicht gefördert werden.5. Formen der Mitwirkung von Eltern und Schülern entsprechend dem achten und neunten Teil HSchG müssen gewährleistet sein.6. Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte muss genügend gesichert sein.7. Die Genehmigung erlischt, wenn die Schule nicht binnen eines Jahres eröffnet, wenn sie geschlossen oder ohne Zustimmung des Staatlichen Schulamtes ein Jahr lang nicht betrieben wird.	§ 171 HSchG
2. Finanzierung		
a) Wartezeit/ Voraussetzungen	Drei Jahre Wartezeit Während der Wartezeit werden 50% des Förderbetrages gezahlt, wenn der Unterricht unbeanstandet stattgefunden hat. Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit	§ 1 ESchFG
b) Regelbeihilfe / Personalkosten	Beihilfe zu Kosten der Vergütung und sozialen Sicherung der Lehrer Ersatzschulen 75% Personalkosten Förderschulen, Versuchsschulen, Schulen von besonderer pädagogischer Bedeutung 90% Personalkosten	
c) Berechnung	Berechnung pro Schüler, gemessen an entsprechender staatlicher Schule und am Versorgungs-, Besoldungs-, Vergütungsaufwand des Vorjahres. Bei allgemeinen, beruflichen und als Ersatzschule genehmigten Sonderschulen, die Grund- und Hauptschule entsprechen, wird der Pro-Kopf-Satz der Regelbeihilfe durch Teilung des Jahresaufwandes für die entsprechenden öffentlichen Schulen und deren Gesamtschülerzahl errechnet. Weitere Berechnungsmodi können durch Kultusminister per RVO festgelegt werden. Dabei muss der angegebene Prozentsatz der Beihilfe erreicht werden.	§ 3 ESchFG

Näheres insbesondere zum Berechnungsmodus wird vom Kultusminister zusammen mit dem Minister der Finanzen in der VO zur Ausführung des § 3 des ESchFG geregelt. Einzelfälle regelt der Fachminister.

<p>d) Leistungen kommunaler Gebietskörperschaften/ Sachkosten</p>	<p>Die kreisfreien Städte, Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden, die Schulträger sind, leisten den beihilfeberechtigten Ersatzschulträgern einen jährlichen Beitrag zur laufenden sachlichen Schulunterhaltung.</p>	<p>§ 8 ESchFG</p>
<p>Berechnung/ Höhe</p>	<p>Der Betrag zu den Sachkosten bemisst sich pro Schüler, der seinen Wohnsitz im Gebiet des Leistungspflichtigen hat; er beträgt 50 % des Gastschulbeitrages nach § 165 HSchG. Die oben genannten Erhebungen werden durch das Staatl. Schulamt getroffen, im Zweifel von ihm entschieden. Vertraglich vereinbarte Zuwendungen sind anrechnungsfähig.</p>	
<p>e) zusätzliche Beihilfen</p>	<p>möglich nach Anerkennung der Schule durch Kultusminister</p>	<p>§ 4 ESchFG</p>
<p>Förderschulen</p>	<p>Statt der Beihilfe können zu Lasten von Planstellen Lehrer des Landes unter Fortzahlung der Bezüge angefordert werden oder Bezüge anderer Lehrkräfte erstattet werden. Beihilfeberechtigte heim- oder anstaltsgebundene Förderschulen und Wohnheime für behinderte Schüler erhalten gesonderte Mittel.</p>	
<p>Versuchsschulen und Schulen von besonderer pädagogischer Bedeutung</p>	<p>12,5 % der Personalkosten, die pro Schüler an vergleichbaren öffentlichen Schulen aufgewendet werden.</p>	
	<p>Es herrscht wie an den staatlichen Schulen Lernmittelfreiheit. Die Erhebung von Schulgeld wird nicht ausgeschlossen.</p>	<p>§ 6 ESchFG § 7 ESchFG</p>

Zusammenfassung 50 bis 100 % der Personalkosten können erstattet werden. Sachkostenzuschüsse werden in Form von Schulkostenbeiträgen für auswärtige Schüler gezahlt. Beihilfen zu Baumaßnahmen sind nach Maßgabe des Haushaltsplanes möglich.

1. Genehmigungsbedingungen

1. Die Genehmigung kann sich auf bestimmte Bildungsgänge einer Schulart beschränken. § 120
2. Die Schule darf in Zielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrer nicht hinter den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurückstehen.
3. Eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Erziehungsberechtigten darf nicht gefördert werden.
4. Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer muss genügend gesichert sein.
5. Es müssen Formen der Mitwirkung von Schülern und Erziehungsberechtigten gewährleistet sein.
6. Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichwertig sind. In Ausnahmefällen kann dies auf Grund anderweitig erbrachter Leistungen nachgewiesen werden.
7. Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer an einer Ersatzschule ist nur dann genügend gesichert, wenn
 - (1) über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist,
 - (2) der Anspruch auf Urlaub und
 - (3) die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind,
 - (4) die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrer an gleichartigen oder gleichwertigen Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabständen gezahlt werden und
 - (5) für die Lehrer eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht.
8. Wenn zum Zeitpunkt ihrer Errichtung die Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt sind, kann die Genehmigung mit der Auflage erteilt werden, dass die noch fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer von der obersten Schulaufsichtsbehörde gesetzten Frist erfüllt werden.
9. Wesentliche Veränderungen der Voraussetzungen sind anzuzeigen.
10. Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung zum Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben war oder später weggefallen ist und dem Mangel trotz Aufforderung nicht abgeholfen worden ist.
11. Die Genehmigung erlischt, wenn der Träger die Schule nicht binnen eines Jahres eröffnet, wenn sie geschlossen oder ohne Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde ein Jahr lang nicht betrieben wird.
12. Damit die Genehmigung auf einen anderen Schulträger übergehen kann, muss die oberste Schulaufsichtsbehörde dem vor dem Wechsel zugestimmt haben.

2. Finanzierung		
a) Wartefrist / Voraussetzungen	keine Erzielung erwerbswirtschaftlichen Gewinns; bei Körperschaften ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke drei Jahre Wartezeit keine Wartezeit für Sonderschulen gem. § 36 Abs. 2 Nr. 4, 8 (s.u.)	§ 127
a) Personalkosten	Zuschüsse für Lehrer und Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung 60-85 % je nach pädagogischem Konzept bis zu 85-100% der Personalkosten bei Schulen für Körperbehinderte und Schulen zur indiv. Lebensbewältigung (§ 36 Abs. 2 Nr. 4, 8). Außerdem bei Schulen, die Förderklassen mit Schülern entsprechender Behinderungen in beruflichen Bildungsgängen führen.	§ 127
maßgebliche Kriterien zur Bemessung	bes. pädagogisches Konzept / bes. weltanschauliche o. religiöse Prägung / inhaltliche Erweiterung o. Vertiefung des Angebots öff. Schulen / Förderung bes. begabter Schüler / Ganztagschule / jahrgangsübergreifender Unterricht / erheblich vertiefter und erweiterter Unterricht / mehrsprachige Erziehungssysteme / bes. Angebote an Schüler fremder Muttersprache, Integrationsförderung / bes. Angebote für Schüler mit Lern- o. Erziehungsschwierigkeiten, mit sonderpädagogischem Förderbedarf u.a.	
Berechnung	Zugrundelegung der Schülerzahl (Jahresdurchschnittszahl der Schüler nach amtlicher Schulstatistik) der Ersatzschule und der durchschnittlichen Aufwendung je Schüler für Lehrer an entsprechender staatlicher Schule. (Schülerzahl x Schülerkostensatz x entspr. Prozentsatz) Berechnung d. Schülerkostensatzes nach Teil 3 Privatschulverordnung PSchVO M-V Maßgeblich sind Veranschlagungen im Haushaltsplan für Lehrer im Angestelltenverhältnis; wenn keine vergleichbare öffentliche Schule vorhanden, dann Betrag, der nach der genehmigten Stundentafel erforderlich wäre	§ 128
b) Sachkosten	Anspruch auf Schulkostenbeiträge gem. § 115 I-IV SchG M-V für auswärtige Schüler Ersatzschulen, die Grundschulen, regionalen Schulen vergleichbar sind --> Anspruch gegenüber der Gemeinde Ersatzschulen, die Gymnasien, beruflichen Schulen, Förderschulen, Gesamtschulen und Abendgymnasien vergleichbar sind --> Anspruch gegenüber Landkreisen und kreisfreien Städten Die Höhe der Schulkostenbeiträge richtet sich nach den Kosten der vergleichbaren zuständigen öffentlichen Schule. Besteht eine solche Schule nicht, wird sie von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt.	§ 129
c) Baukosten	Zuschüsse für notwendige Baumaßnahmen nach Maßgabe des Haushaltsplanes und der geltenden Bestimmungen. Bei zweckfremder Nutzung ist Wertersatz zu leisten.	§ 130

Nähere Bestimmungen über u.a. Höhe, Ermittlung und Verfahren der Finanzhilfe werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde durch RVO erlassen.

- Keine Erzielung erwerbswirtschaftlichen Gewinnes, bei Körperschaften Gemeinnützigkeit
- a) Betriebskosten**
- Zuschüsse zu laufenden Betriebskosten: bereinigter Grundbetrag (Betrag abzüglich der Aufwendungen, die das Land für Beamte gemacht hat) und zusätzliche Leistungen § 150 Abs. 1
- Grundbetrag: ergibt sich durch Vervielfachung der Durchschnittszahl der Schüler der Ersatzschule mit dem von der Schulbehörde festzusetzenden Schülerbetrag. § 150 Abs. 2
- Schülerbetrag: wird auf der Basis des Mittelgehalts des an öff. Schulen beschäftigten Lehrpersonals und der Verhältniszahl Schüler - Lehrpersonal gebildet. § 150 Abs. 3, 6, 7
- Schülerbetrag bei Ersatzschulen mit Integrationsklassen ist abweichend. § 150 Abs. 10
Das Kultusministerium wird ermächtigt, per RVO über die Ausgangszahlen für die Errechnung der Verhältniszahlen zu bestimmen.
- b) Personal- und Sachkosten**
- nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes können Zuschüsse zu den laufenden Personal- und Sachkosten auf Antrag gewährleistet werden, falls dies zur Sicherung des Leistungsangebots erforderlich ist. § 151
- c) Baukosten**
- Zuschuss zu Kosten von Um-, und Erweiterungsbauten sowie Erstausstattung möglich (Grundstück und Erschließungskosten nicht zuwendungsfähig). § 151
- d) Altersversorgung**
- Beiträge zur Altersversorgung des Unterrichtspersonals in Form eines Erhöhungsbetrages
- e) Gesamtkostenvergleich**
- Die nach der Verordnung berechnete Finanzhilfe wird in Abgleich gebracht mit den tatsächlich erbrachten Leistungen. Der niedrigere Wert einer Vergleichsberechnung (nach Verordnung bzw. nach tatsächlicher Leistung) kommt dann zur Auszahlung.

NORDRHEIN-WESTFALEN

Zweiter Abschnitt Schulgesetz NRW (Ersatzschulfinanzierung §§ 105 - 115)

[Ersatzschulfinanzierungsgesetz (EFG), Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO) (Kompetenz: Ministerium)]

Zusammenfassung

Der Landeszuschuss bemisst sich nach dem sog. Defizitdeckungsprinzip. Von den Aufwendungen, die an vergleichbaren öffentlichen Schulen gemacht werden, wird eine Regeleigenleistung abgezogen. Dabei werden tatsächliche Ausgaben an Personal- und Sachkosten berücksichtigt. Eine Pauschale kann hinsichtlich darüber hinaus anfallender Personal- und Sachkosten gewährleistet werden. Baukosten sind unter bestimmten Bedingungen bis zu 50 % förderfähig.

1. Genehmigungsbedingungen

1. Die Ersatzschule darf in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen. § 101
2. Eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern darf nicht gefördert werden.
3. Eine Schule in freier Trägerschaft kann bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit vorläufig, längstens vier Jahre nach Errichtung, als Ersatzschule erlaubt werden.
4. Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht (Artikel 7 Abs. 5 GG).
5. Persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Trägers
6. Kein Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung
7. Die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn die Schule nicht innerhalb eines Jahres seit Genehmigung in Betrieb genommen wird oder wenn der Schulbetrieb länger als ein Jahr geruht hat.
8. Die Genehmigung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind und dem Mangel trotz Aufforderung der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist

2. Finanzierung

a) Wartefrist/ Voraussetzungen

- Vorläufig genehmigte Schulen haben keinen Anspruch. § 105 Abs. 3
- Ausnahme: Auf Antrag können 50% der Zuschüsse der abgelaufenen Haushaltsjahre, sofern Unterricht unbeanstandet stattgefunden hat, gewährt werden.
- Gemeinnützigkeit § 105 Abs. 5
- Zweckgebundener und wirtschaftlicher Einsatz der Zuschüsse § 105 Abs. 5

b) Allgemeines

- Zuschüsse werden grundsätzlich nur in Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öff. Schulen gewährt. § 105 Abs. 1
- Bei Berechnung werden Kosten u. Einnahmen eines Internats / Heims nicht beachtet, sofern nicht Räume auch zu Unterrichtszwecken genutzt werden. § 105 Abs. 7

Mehrere zusammengefasste Schulen werden als eine Einheit behandelt § 105 Abs. 4 (Bündelschulen).

Bezuschussung der Kosten der Lernmittelfreiheit und der Schülerfahrkos- § 105 Abs. 3 ten

c) nach tatsächlichen Ausgaben

<p>Personalkosten (§ 106 II) Dienstbezüge (in Höhe des im öff. Dienst arbeitenden Personals) des Lehrpersonals begrenzt durch den Stellenumfang des lehrplanmäßigen Unterrichts (Grundstellenbedarf). Dieser richtet sich grundsätzlich nach dem Umfang für öff. Schulen. (Zusätzlich Unterrichtsmehrbedarf nach dem Haushalt und Ausgleichsbedarf.) Durch RVO gem. § 115 sind Abweichungen möglich. Kosten für Beihilfe, Unfallfürsorge, Altersversorgung, Sozialversicherungsbeiträge des Lehrpersonals</p>	<p>Sachkosten (§ 106 III) gesetzlich vorgesehene Umlagen und Ausgleichsabgaben einschl. der Beiträge zur Berufsgenossenschaft, die Träger als Arbeitgeber für Personal abzuführen hat. Gerichts-, Sachverständigen- und ähnliche Kosten einschl. der Kosten für ärztliche Untersuchungen der Schüler, soweit durch Land veranlasst. Kosten der Lernmittelfreiheit und Schülerfahrkosten (Fahrtkosten bis zu dem Maße, wie sie anfielen, wenn der Schüler die nächstgelegene öff. Schule besuchte. Das gilt nicht für Sonderschulen).</p>	<p>§ 106 Abs. 2, 3</p>
---	--	----------------------------

Ortsübliche gewerbliche Nettokaltmiete bei Büronutzung mit mittlerem Nutzungswert / Pacht. Überprüfung anhand der örtlichen Mietpreisentwicklung. § 109

Baukosten

Bauinvestitionen bis zur unten genannten Höhe sind ersatzfähig, sofern sie durch die obere Schulaufsichtsbehörde als erforderlich anerkannt sind. Kostenrichtsätze werden in RVO festgelegt. Zuschussung der Zinsen für ein Darlehen, das zur Finanzierung von Baumaßnahmen aufgenommen wird und dem vorher von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugestimmt worden ist, i.H.v. bis zu 50 % förderfähig. Förderfähig: bauliche Instandsetzung, Neubau, bauliche Erweiterung, Umbau zur Schaffung zusätzlichen Schulraums, Sportfreianlagen bis 200 T €. Nicht förderfähig: Kosten für Grundstück, Erwerb von Gebäuden und Erschließung, Erstausrüstung, soweit nicht fest mit Gebäude verbunden, Maßnahmen, durch die nur vorübergehend / behelfsmäßig zusätzlicher Raum geschaffen wird, Bagatellfälle (unter 20 000 €)

d) nach Kostenpauschalen

<p>Über § 106 II hinaus anfallende Personalkosten für Lehrer und Haus- und Verwaltungspersonal werden pauschaliert abgegolten. Ausgaben für zusätzliche Unter-</p>	<p>Über § 106 III hinaus anfallende Sachkosten werden pauschaliert abgegolten. Für fortdauernde Sachausgaben werden je Schulform / Bildungsgang</p>	<p>§§ 107, 108</p>
--	---	--------------------

FORTSETZUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Zweiter Abschnitt Schulgesetz NRW (Ersatzschulfinanzierung §§ 105 - 115)

[Ersatzschulfinanzierungsgesetz (EFG), Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO) (Kompetenz: Ministerium)]

richtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe bei befristeter Beschäftigung von Aushilfskräften für Mutterschutz, Vertretungs- und Hausunterricht und andere den Unterricht ergänzende / unterstützende Maßnahmen in Form von Personalbedarfspauschale i.H.v. 2 %.

Nebenkosten für das Personal, die zusätzlich anfallen, werden durch Personalnebenkostenpauschale i.H.v. 0,5 % auf den ermittelten Stellenbedarf abgegolten.

Personal- und Personalnebenkosten für Verwaltungs- und Hauspersonal werden gem. einer Durchschnittsvergütung, die das Ministerium per RVO festlegt, pauschal abgegolten. Die Stellenzahl des Verwaltungspersonals bemisst sich nach gestaffelt festgesetzten Schwellenwerten an Schülerzahlen je Schulform / Bildungsgang. Die Stellenzahl des Hauspersonals bemisst sich nach dem gestaffelt festgesetzten Umfang der schulischnutzten Fläche.

Oberste Schulaufsichtsbehörde kann noch nicht durch Pauschalen abgeholte Personalkosten bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten gewähren, wenn besonderes pädagogisches oder öff. Interesse besteht.

Pauschalbeträge gestaffelt nach den durch RVO festgelegten Klassenrichtzahlen als Grundpauschale festgelegt. Nach drei Jahren ist Grundpauschale der Kostenentwicklung anzupassen anhand des Preisindexes zur Lebenshaltung.

Bewirtschaftungspauschale für Bewirtschaftung von Grundstück, Gebäude, Räumen; Heizungs-, Wartungskosten, Wasser, Energie, Reinigung, Gebäude- und Sachversicherungen. Festgelegt durch Ministerium anhand von mehrjährigen Durchschnittswerten. Nach drei Jahren ist Bewirtschaftungspauschale der Kostenentwicklung anzupassen anhand des Preisindexes zur Lebenshaltung.

Sonderpauschale zur Bewirtschaftungspauschale für Bauunterhaltungsarbeiten (1,8 %), Pflege vorhandener Außenanlagen/Außensportanlagen i.H.v. 0,3 % des Neubauwertes des Jahres 1970.

Zweckgebundene Schulbudgets zur Lehrerfortbildung

Pauschalierter gewährte Mittel sind deckungsfähig. Nicht gebrauchte Mittel sind zurückzugewähren. Bei wesentlichen Änderungen sind Kostenpauschalen anpassungsfähig.

3. Eigenleistung

a) Reguleigenleistung

Grundsätzlich	15 % der anerkannten fortdauernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse
Förderschulen und Schulen für Kranke	11 % der anerkannten fortdauernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse (werden in Zeitschritten erreicht)

§ 106 Abs. 5 ff.

Ersparte Kosten für Miete / Pacht für Gebäude /Räume sind mit 7% auf Regeleigenleistung anzurechnen.

Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit pauschalen 2% angerechnet

keine Eigenleistung bzgl. Lernmittelfreiheit, Schülerfahrkosten und Lehrerfortbildungen § 106 Abs. 6

Bei Förderschulen / Schulen für Kranke, die Bestandteil einer Bündelschule sind, sowie bei sonderpädagogischen Förderklassen an allg. Berufskollegs richten sich darüber hinaus die den unterschiedlichen Regeleigenleistungen zuzuordnenden Ausgaben prozentual nach dem Verhältnis ihres Stellenbedarfs zum Stellenbedarf der sonstigen organisatorisch zusammengefassten Schulformen der Bündelschule oder des allgemeinen Berufskollegs.

b) Herabsetzung der Eigenleistung

auf 2 % der Ausgaben in besonderer finanzieller Notlage für höchstens 5 Jahre durch die oberste Schulaufsichtsbehörde möglich § 106 Abs. 7

Voraussetzungen für die Herabsetzung: § 106 Abs. 8

finanzielle Notlage darf nicht selbst herbeigeführt sein

sonstige Belastungen müssen unzumutbar sein

Pflicht, nachzuweisen, dass alle Anstrengungen unternommen worden sind, zumutbare andere Finanzierungsmöglichkeiten oder Hilfsquellen der die Schule tragenden oder nahestehenden juristischen Personen auszuschöpfen

Bei Unterhaltung mehrerer Schulen erfolgt Gesamtbetrachtung

Bei Hinzutreten bes. Umstände kann das Ministerium im Einvernehmen mit Finanzministerium einer längeren Ermäßigung zustimmen, wenn Fortbestand der Schule gesichert ist

Im Einzelfall kann Ministerium abweichende Eigenleistung ohne Vorliegen oben genannter Voraussetzungen auf Dauer im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festlegen. Dazu ist besonderes Landesinteresse an der Ergänzung des Schulwesens durch jeweilige Schule mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich erforderlich.

RHEINLAND-PFALZ

Abschnitt VI (§§ 28 ff.) Privatschulgesetz (PrivSchG), Teil 1 und 7 des SchG RHPf, Teil 2-6, wenn ausdrücklich erwähnt.

Zusammenfassung Zuschüsse zu den Personalkosten erfolgen pro Lehrer. Zuschläge zur Alters- und Verbliebenenversorgung werden gewährleistet. 10 % des insgesamt gewährten Betrages werden für Sachkosten gezahlt. Baukosten können bis zu 80 % übernommen werden. Dazu herrscht Lernmittelfreiheit, Schülerfahrtkosten werden übernommen und, falls nicht eine Förderung nach dem BaföG stattfindet, kann eine solche nach Maßgabe des Haushaltsplanes gewährt werden. Gemeinnützige Schulen, die nicht bezuschusst werden, können generell Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplanes beantragen.

1. Genehmigungsbedingungen

1. Die Schule darf in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der Ausbildung ihrer Lehrer hinter den öffentlichen Schulen nicht zurückstehen. § 6 PrivSchG
2. Eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern darf nicht gefördert werden.
3. Der Schulträger muss geeignet sein, die Schule verantwortlich zu führen.
4. Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer muss genügend gesichert sein.
5. die Schuleinrichtungen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und polizeilichen Anordnungen entsprechen.
6. Ersatzschulen, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch nicht vollständig erfüllt sind, kann die Genehmigung vorläufig erteilt werden.
7. Grund- und Hauptschulen werden nur unter den Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 5 GG genehmigt. § 7 PrivSchG
8. Die Genehmigung erlischt, wenn die Schule nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung der Genehmigung eröffnet, wenn sie geschlossen oder ein Jahr lang nicht betrieben worden ist.
9. Die Genehmigung ist nach einer gesetzten Frist zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegt. § 10 PrivSchG
§ 21 PrivSchG
10. Der Kultusminister kann einer Ergänzungsschule, an der ein besonderes pädagogisches Interesse besteht, die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn der Unterricht nach einem von dem Kultusminister genehmigten Lehrplan erteilt wird. § 19 Abs. 1 PrivSchG

2. Finanzierung

a) Wartefrist / Voraussetzungen

- Gemeinnützigkeit § 28 Abs. 2
- Es dürfen weder Schulgeld noch sonstige Entgelte verlangt werden.
- Entlastung des staatlichen Schulwesens
- Bei Grund- oder Hauptschulen, die als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen eingerichtet werden, muss der Besuch einer öffentlichen Schule in zumutbarer Entfernung gewährleistet sein. § 28 Abs. 3
- Bei betrieblichen Berufsschulen dürfen keine erheblichen Abweichungen der Gliederung der öffentlichen Berufsschule entstehen. § 28 Abs. 4
- Nachweis, dass angestellte Lehrer Bezüge nach staatlichen Grundsätzen beziehen, soweit sie nicht religiösen Glaubensgemeinschaften angehören und ihren Beruf in dieser Art ausüben.

a) Personalkosten	<p>Für jeden mit Genehmigung beschäftigten Lehrer wird ein Beitrag gewährt.</p> <p>Ist die Kraft im Sinne des öff. Dienstrechts voll beschäftigt, wird die Durchschnittsvergütung / das Durchschnittsgehalt wie bei einer Lehrkraft an einer öffentlichen Schule zugesprochen.</p> <p>Ist die Lehrkraft (auch pädagogische oder technische Fachkraft) auch nicht nach staatlichen Grundsätzen vollbeschäftigt, sondern hauptberuflich beschäftigt, wird ein entsprechender Anteil des Durchschnittsgehalts gezahlt, ist sie nebenberuflich tätig, wird eine entsprechende Vergütung im Vergleich zu einem Lehrer an öffentlichen Schulen gewährt.</p> <p>Beiträge nur für so viele Lehrer, wie zur Deckung des Unterrichtssolls an vergleichbaren öff. Schulen notwendig.</p> <p>Beiträge für pädagogische oder technische Fachkräfte nur insoweit, wie dieselben auch öffentlichen Schulen zur Verfügung stehen.</p>	§ 29 PrivSchG				
b) Alters- und Verbliebenenversorgung	<p>Zuschläge für eine nach staatlichen Grundsätzen angemessene Alters- und Hinterbliebenenversorgung</p> <p>Für einen hauptberuflichen Lehrer, der als Mitglied einer religiösen Gemeinschaft den Beruf ausübt, beträgt der Zuschlag 10 % des auf ihn anfallenden Beitrages zu den Personalkosten, wenn tatsächliche Aufwendungen nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Die o.g. Zuschläge dürfen 25 % des Gesamtbetrages, der für Personalkosten gewährt wird, nicht überschreiten.</p>	§ 30				
c) Sachkosten	<p>Zu laufenden Sachkosten (keine Baukosten) wird ein Betrag von 10 % des insgesamt gewährten Betrages anerkannt.</p>	§ 31 Abs. 1				
d) Baukosten	<p>für Um-, Neu-, Erweiterungsbauten von Gebäuden und Schulanlagen, keine Grundstücks- und Erschließungskosten. Vorhaben an privaten Schulen haben die gleiche Priorität wie die öffentlichen Schulen.</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Grund-, Haupt-, Sonderschulen</td> <td style="text-align: right;">80%</td> </tr> <tr> <td>Realschulen, Gymnasien, Kollegs</td> <td style="text-align: right;">50%</td> </tr> </table> <p>Zweckgebundene Verwendung, ansonsten Wertersatz.</p>	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	80%	Realschulen, Gymnasien, Kollegs	50%	§ 31 Abs. 2
Grund-, Haupt-, Sonderschulen	80%					
Realschulen, Gymnasien, Kollegs	50%					
e) Schülerfahrkosten	<p>§ 56 SchG gilt entsprechend. Übernahme der Fahrkosten bei Grund- und Hauptschülern, wenn Privatschule in dem Bezirk der zuständigen öffentlichen Schule liegt oder bei mehreren Bezirken einem angehört.</p>	§ 56 SchG				
f) Lernmittelfreiheit	<p>§ 57 SchG gewährt Ersatz wie öff. Schule, wenn Ersatzschule Lernmittelfreiheit gewährt.</p>	§ 57 SchG				
g) Ausbildungsförderung	<p>Schüler erhalten nach Maßgabe des BaföG Förderung. Ist dies nicht der Fall, kann Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Haushaltsplanes gewährt werden.</p>	§ 58 SchG				
h) Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts	<p>Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplanes, wenn keine Beiträge gewährt werden und Schule gemeinnützig ist.</p>					

Zusammenfassung	<p>Die Förderung erfolgt nach dem Haushaltsfehlbetrag. Von diesem ist eine Regeleigenleistung in Höhe von 10 % der fortdauernden Ausgaben abzuziehen. Private Grundschulen und Schulen für behinderte Menschen können einen Baukostenzuschuss in Höhe von 80 % verlangen.</p> <p>Zuschüsse zu den Fahrkosten und für gemeinnützige Schulen, die nicht unterstützt werden, können nach Maßgabe des Haushaltsplanes gewährleistet werden.</p>	
1. Genehmigungsbedingungen	<ol style="list-style-type: none">1. Die Schule darf in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der Ausbildung ihrer Lehrer hinter den öffentlichen Schulen nicht zurückstehen.2. Eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern darf nicht gefördert werden.3. Der Schulträger oder seine berufenen Vertreter und der Leiter der Schule muss die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen, die Schule verantwortlich zu führen.4. Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer muss genügend gesichert sein.5. Die Schuleinrichtungen müssen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und polizeilichen Anordnungen entsprechen.6. Wenn die Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt sind, kann die Genehmigung unter der Bedingung erteilt werden, dass die Voraussetzungen innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist erfüllt werden. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das leibliche und sittliche Wohl der Schüler nicht beeinträchtigt oder gefährdet erscheint und eine ausreichende Erziehung und Ausbildung gewährleistet ist.7. Private Grundschulen sowie Schulen für behinderte Menschen sind zuzulassen, wenn die Schulaufsichtsbehörde ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden sollen und eine öffentliche Grundschule oder Schulen für behinderte Menschen dieser Art in der Gemeinde nicht bestehen.	<p>§ 7</p> <p>§ 8</p>
2. Finanzierung		
a) Wartefrist/ Voraussetzungen	keine Wartefrist, Gemeinnützigkeit	§ 28
b) Zuschüsse	zur Sicherung der Bezüge und der Altersversorgung der Lehrer sowie der unterrichtlichen Leistungsfähigkeit der Schule erfolgen nach dem Haushaltsfehlbetrag Eigenleistung ist vom Haushaltsfehlbetrag abzuziehen. Fortdauernde Ausgaben dürfen nicht höher sein als bei vergleichbaren öffentlichen Schulen.	§§ 29, 30

Durch Ganztagsbetrieb verursachte Mehrkosten bleiben unberücksichtigt, außer bei Schulen für Behinderte, wenn sie als öff. Schulen auch als Ganztagschulen geführt werden.

Personal: Die Dienstbezüge der eingesetzten staatlichen Lehrer sind im Haushaltsplan als Einnahmen aufzuführen.

Für Lehrkräfte, die als Mitglieder einer religiösen oder gemeinnützigen Gemeinschaft den Lehrberuf ausüben, dürfen Durchschnittsbezüge der vergleichbaren öffentlichen Lehrkraft im Haushaltsplan eingesetzt werden; zur Abgeltung der Altersbezüge werden 10 % des Betrages von öffentlich angestellten Lehrkräften an vergleichbaren Schulen gezahlt.

Private Grundschulen und Schulen für behinderte Menschen (einschl. Berufsschuleinrichtungen für behinderte Menschen in Berufsbildungswerken), die gesetzlichen Vorschriften für öffentliche Schulen entsprechen, erhalten auf Antrag fortdauernde Personal- und Sachkosten, die sich nach denen öffentlicher Schulen bemessen.

§ 32a

- c) **Eigenleistung** 10 % der fortdauernden Ausgaben (Ausnahme der Regelung in § 32 a Abs. 1)
- d) **Baukosten** Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von privaten Grundschulen und Schulen für behinderte Menschen (keine Berufsschuleinrichtungen für behinderte Menschen) werden mit 80 % bezuschusst.
- e) **Fahrkosten** auf Antrag bis zur Höhe des Weges zu zuständiger öffentlicher Schule bei Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung im Grundschulbereich.
- f) **weitere Zuschüsse** Bei Gemeinnützigkeit sind Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Landes möglich, sofern die Schule keine staatliche Finanzhilfe erhält.

§ 32

Allgemein bildende Schulen	bis zu 90%	der für den laufenden Betrieb erforderlichen Sach- und Personalkosten vergleichbarer öff. Schulen
berufsbildende Schulen	bis zu 80%	der für den laufenden Betrieb erforderlichen Sach- und Personalkosten vergleichbarer öff. Schulen
Förderschulen	100%	der für den laufenden Betrieb erforderlichen Sach- und Personalkosten vergleichbarer öff. Schulen

Berechnung: pro Schüler und Schulart

§ 15

80 % der jeweiligen Beträge (pauschalierter Personalkostenanteil) werden entsprechend der Bezüge für angestellte Lehrer im öffentlichen Dienst, 20 % der jeweiligen Beträge (pauschalierter Sachkostenanteil) um die durchschnittliche Steigerung der Lebenshaltungskosten jährlich verändert.

Erhöhung des Schulgeldes bedeutet Kürzung der Zuschüsse.

Die genaue Summe wird pro Schüler und Schulart per RVO der Staatsregierung im Einvernehmen mit den Ausschüssen für Haushalt und Finanzen sowie Schule, Jugend und Sport des Sächsischen Landtages festgelegt.

c) Baukosten

Bezuschussung nach Maßgabe des Haushaltsplanes, wenn besonderes öffentliches Interesse besteht.

SACHSEN-ANHALT

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Dritter Abschnitt: Schulen in freier Trägerschaft

Zusammenfassung:	Fixer Prozentsatz der Personalkosten öffentlicher Schulen, davon 15% als Sachkosten, bei Förderschulen 25%.			
1. Genehmigungsbedingungen • generell	1. die Schule darf in ihren Lernzielen und Einrichtungen sowie in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrer hinter den staatlichen Schulen nicht zurückstehen. 2. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern darf nicht gefördert werden. 3. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte muss genügend gesichert sein. 4. Der Schulträger muss die verfassungsmäßige Ordnung wahren.		§ 16 Abs. 3 § 16 Abs. 4	
• hinsichtlich der Lehrkräfte und Schulleiter	1. Die Ausbildung der Lehrkräfte muss der der Lehrkräfte an öffentl. Schulen im Werte gleichkommen. 2. Schulleiter brauchen Unterrichtsgenehmigung. Eine dreijährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit ist nachzuweisen. 3. Unterrichtsgenehmigung kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die an öffentl. Schulen einer Einstellung entgegenstehen. 4. Träger anerK. Ersatzschulen können Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "im Ersatzschuldienst" (i.E.) gestatten. 5. Lehrkräfte öffentlicher Schulen können bis zu 15 Jahre mit oder ohne Bezüge an eine Ersatzschule beurlaubt werden.		§ 16a Abs. 1 § 16a Abs. 2 § 16a Abs. 3 § 16a Abs. 4 § 16a Abs. 5	
2. Finanzierung Wartefrist	3 Jahre (= Gewähr, dass die Ersatzschule dauerhaft die Bedingungen erfüllt) Bewährte Träger können für eine neue Ersatzschule derselben Schulform bereits nach einem Jahr Wartefrist 75% der Finanzhilfe vor Ablauf der Dreijahresfrist erhalten. Die Finanzhilfe setzt steuerrechtliche Gemeinnützigkeit voraus.		§ 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2	
Berechnungsgrundlage	Die Zuschüsse werden als Schülerkostensatz gezahlt, begrenzt durch die Richtzahl der Schüler pro Klasse vergleichbarer öffentlicher Schulen. Die Berechnung erfolgt anhand der vergleichbaren Personalkosten öffentlicher Schulen.		§ 18a Abs. 1,2	
Zuschüsse (A)	Kostenstelle Personal	Berechnung 90%	Bemerkung der laufenden Personalkosten vergleichbarer öffentlicher Schulen unter (A)	§ 18a Abs. 2
(B)	Sachkosten	15%		
	Startförderung		wenn öffentliches Interesse besteht, kann ab Eröffnung eine zeitlich befristete Förderung gewährt werden.	§ 18f

3. Verordnung	Regelungen trifft die oberste Schulbehörde Die Schülerkostensätze werden jährlich veröffentlicht Geregelt in der Ersatzschulverordnung (Esch-VO) insb. § 8 Ausgestaltung der Finanzhilfe	§ 18a Abs. 3
Formel zur Berechnung der Lehrerkosten im Schülerkostensatz	a) $\frac{\text{Wochenstundenbedarf pro Klasse} \times 90\% \text{ der pauschalisierten Kosten eines Lehrers}}{\text{Schüler je Klasse} \times \text{Wochenstundenangebot pro Lehrer}}$	ESch-VO § 8 Abs. 4
	b) plus Pauschale für Anrechnungen: 5% des Satzes bei a) bei Grundschulen, Sekundarschulen, im Sekundarbereich I der Gymnasien und bei Sonderschulen	ESch-VO § 8 Abs. 4, Satz 6
	10% des Satzes bei a) im Sekundarbereich II der Gymnasien und bei beruflichen Schulen	
Schülerkostensatz bei sonderpädagogischem Förderbedarf	A) Wie unter „Finanzierung“ Für sonderpädagogische Fachkräfte gilt: Beschäftigungsumfang = 75% einer vergleichbaren voll arbeitenden Fachkraft Anteil am Schülerkostensatz = 90% der pauschalisierten Kosten geteilt durch die Anzahl der Schüler je sonderpädagogischer Fachkraft an vergleichbaren öffentlichen Schulen Sachkosten = 15% des Personalkostenzuschusses unter (A), bei Sonderschulen 25%	ESch-VO § 8 Abs. 4, Satz 5 ESch-VO § 8 Abs. 5
Funktionsstellen	Für Inhaber von Funktionsstellen erhält die Schule 90% der Differenz zwischen den Kosten der Funktionsstelle und den Kosten eines normalen Lehrers	ESch-VO § 8 Abs. 7

telten Durchschnittsbeträge. Eine Erhöhung der Personalkostenanteile, um die die Gehälter der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen jährlich erhöht werden, wird einbezogen.

Alle Prozentangaben sind Höchstsätze.

Schulen für geistig behinderte Menschen	100%	§ 63
Grundschulen, einschließlich der schulpflichtigen, aber nicht schulpflichtigen Kinder, die mit Grundschulen verbundenen Schulkindergärten zugewiesen sind	80%	§ 63
weiterführende allgemein bildende Schulen	80%	§ 63
Förderschulen	80%	§ 63
berufsbildende Schulen	50%	§ 63

Bei der Zuschussberechnung für freie Waldorfschulen werden die Klassenstufen 1 bis 4 denen der Grund- und Hauptschulen zugeordnet. Förderklassen werden den Förderschulen zugeordnet. Für alle anderen Schüler gilt ein Betrag, der den durchschnittlichen Kosten für Schüler an öffentlichen Gesamt- und Förderschulen entspricht. Der Anteil der Förderschulen beträgt 10,5 %.

- a) **Personalkosten** Aufwendungen für Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst nach § 85, die für Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts an vergleichbarer öffentlicher Schule erforderlich sind. Falls eine solche nicht vorhanden ist, werden Aufwendungen zugrundegelegt, die für die Erteilung des Unterrichts nach genehmigter Stundentafel erforderlich wären. § 61 Abs. 2
- b) **Sachkosten** laufende Kosten nach § 53 Abs. 1 Satz 1, die für Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule aufzuwenden sind, einschließlich der Abschreibungen auf das für den Schulbetrieb erforderliche genutzte oder erforderliche im Bau befindliche Gebäude und bewegliche Vermögen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften oder einer verkehrsüblichen Miete für Schulgebäude und Unterrichtsräume. § 61 Abs. 1
- c) **Eigenanteil** Der Schulträger muss den Eltern oder den Schülern einen angemessenen Beitrag abverlangen. Dieser muss mindestens 15 v. H. der Kosten (s. § 61) decken. Dies gilt nicht bei Schulen der dänischen Minderheit und bei Schulen, bei denen die Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Grundgesetzes vorliegen sowie bei Förderschulen. Als Eltern- oder Schülerbeitrag gilt auch der hierfür bestimmte Betrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Einnahmen, die aus dem Schulbetrieb entstehen oder von Dritten für den laufenden Schulbetrieb dem Schulträger zugewendet werden, gelten ebenfalls als Eigenanteil. § 62
- d) **Baukosten** Es können Zuschüsse zu Baukosten gewährleistet werden. § 60 Abs. 4
- e) **Fortbildungskosten** Im Einzelfall können Zuschüsse, die über den Höchstbetrag unter 2.2 hinausgehen, zu Fortbildungskosten gewährleistet werden. § 63 Abs. 4
- f) **sonstige Kosten** Soweit aufgrund einer genehmigten pädagogischen Prägung besondere Ausgaben nachgewiesen werden, können diese bei den Personal- und Sachkosten nach § 61 Abs. 1 und 2 berücksichtigt werden. § 61 Abs. 3

Zusammenfassung	Personalkosten nach Maßgabe der öffentlichen Schulen, zusätzlich dazu ein Sachkostenzuschuss gemäß der Schülerjahreskosten pro Schularat, die per Verordnung festgelegt werden.	§ 5 Abs. 1-3
1. Genehmigungsbedingungen	<ol style="list-style-type: none">1. Die Schule darf in ihren Einrichtungen und Lehrzielen sowie in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung ihrer Lehrkräfte (Lehrer und sonderpädagogische Fachkräfte) nicht hinter den entsprechenden staatlichen Schulen zurückstehen.2. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern darf nicht gefördert werden3. der Schulträger darf nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte muss gesichert sein <p>Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an entsprechenden staatlichen Schulen im Werte gleichkommen. Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche, künstlerische oder technische Ausbildung und die pädagogische Eignung der Lehrerin bzw. des Lehrers anderweitig nachgewiesen wird.</p> <p>Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte ist gesichert, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. über das Angestelltenverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, in dem die regelmäßige Pflichtstundenzahl, der Anspruch auf Urlaub und eindeutige Kündigungsbedingungen festgelegt sind.2. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an vergleichbaren staatlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabständen gezahlt werden und3. für die Lehrkräfte eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht.	
2. Finanzierung Wartefrist	<p>3 Jahre</p> <p>Ausnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. es muss durch die Einrichtung der Ersatzschule auf absehbare Zeit keine öffentliche eingerichtet werden2. der Schulträger betreibt bereits eine gleichartige Ersatzschule in Thüringen oder3. es handelt sich um eine Förderschule oder Förderberufsschule <p>Die Gewährung der Zuschüsse setzt Gemeinnützigkeit voraus.</p>	§ 15 Abs. 3

Berechnungsgrundlage	Kosten, die an staatlichen Schulen anfallen würden, vermindert um einen jeweils festzulegenden Prozentsatz als Schülerkopfbetrag. Gefördert werden Personal- und Sachkosten pauschal.	
Personalkosten	Allgemein bildende Schulen, Fachoberschulen, berufliche Gymnasien, Berufsschulen, berufsqualifizierende Berufsfachschulen, Berufsschulen erhalten 100% pauschalisierte Kosten an öffentlichen Schulen nach Tarifsatz Übrige berufsbildende Schulen 70% pauschalisierte Kosten an öffentlichen Schulen nach Tarifsatz Näheres zu den Pauschalkosten in § 16, Abs.3 Bei besonderem öffentlichen Interesse kann eine höhere Zuwendung gewährt werden.	§ 16 Abs. 2
Sachkosten	nach Maßgabe des Landeshaushaltes, werden festgelegt per Verordnung Berechnung: Kosten je Schüler je Schulart	§ 16 Abs. 4
Berechnung der Schüler	Die Hilfe wird gewährt nach der Anzahl der Schüler am Stichtag des Vorjahres. Bei Ersatzschulen im Aufbau werden 50% der neu angemeldeten Schüler berücksichtigt.	§ 16 Abs. 5
Baukosten	Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushaltes, Voraussetzung ist ein öffentliches Interesse an der Schule Wenn die Ersatzschule die Einrichtung einer staatlichen Schule unnötig macht: Fördersatz 60% des zuwendungsfähigen Bauaufwandes Die staatliche Finanzhilfe und die Hilfe des örtlichen Trägers dürfen 90% der zuwendungsfähigen Baukosten nicht übersteigen; handelt es sich um eine Förderschule oder Förderberufsschule können bis zu 100% der Baukosten gewährt werden.	§ 17 Abs. 1
Sonstiges	Lehrmittelfreiheit, Schülerbeförderung und Schülerspeisung werden bezuschusst wie an staatlichen Schulen.	§§ 18,19

IMPRESSUM

Arbeitskreis Evangelische Schule (AKES)
c/o Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon 0511 2796-240
angela.hennig@akes.de

www.evangelische-schulen-in-deutschland.de

Gestaltung: Dr. Reinhild Günther, www.speyer-trio.de
Druck & Verlag: Progressdruck GmbH, Speyer
1. Auflage, Juni 2006